

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/4685, 20/4915 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Mattfeldt, Frank Junge, Sven-Christian Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher bis zum 30. April 2024 zu entlasten. Das soll für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelten (z. B. private, gewerbliche oder gemeinnützige). Diese Entlastung soll für das Jahr 2023 durch dieses Gesetz und für das Jahr 2024 durch ergänzende Verordnungen umgesetzt werden.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sollen durch ein Basispreiskontingent bei ihrem Stromverbrauch entlastet werden, indem jede Stromentnahmestelle eine bestimmte Strommenge zu einem vergünstigten Preis erhält. Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden – kWh) sollen ein auf 40 Cent/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 80 Prozent ihres historischen Netzbezuges erhalten. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, sollen ein auf 13 Cent/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Netzbezuges erhalten.

Die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 sollen durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Mrd. Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisiert werden und damit ein deutlicher Anstieg verhindert werden, der sich in der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2023 abgezeichnet habe. Diese Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte komme allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute.

Diese Entlastungsmaßnahmen seien so ausgestaltet, dass für den Verbrauch oberhalb des festgelegten Basiskontingents weiterhin gleichzeitig Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten werden.

Die für diese Entlastungsmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel sollen zu einem erheblichen Teil aus der Stromwirtschaft generiert werden („Überschusserlöse“). Diese

kriegs- und krisenbedingten Überschusserlöse sollen mit diesem Gesetz in angemessenem Umfang abgeschöpft und über einen Wälzungsmechanismus zur Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen verwendet werden. Die praktische Umsetzung der Abschöpfung soll durch Selbstveranlagung der Anlagenbetreiber mit nachgelagerter Kontrolle durch die Bundesnetzagentur (BNetzA), flankiert durch Straf- und Bußgeldbestimmungen erfolgen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Anpassung der Entlastung für Schienenbahnen
- Vorauszahlungsrecht der Netzbetreiber zur Sicherstellung der Administration
- Änderungen an den Regelungen für Boni und Dividenden
- Streichung der Regelung zu vermiedenen Netzentgelten
- Veränderung der Abschöpfung bei einzelnen Technologien
- Möglichkeit der BNetzA, die Höchstwerte in EE-Ausschreibungen anzupassen
- Regelungen zur Kumulierung mit anderen Vorschriften zur Sicherstellung des Beihilferechts
- Verschärfung Missbrauchsaufsicht.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Entlastungsbeträge, die nach diesem Gesetz den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern gewährt werden, sollen zu einem erheblichen Teil durch die Überschusserlöse finanziert werden, die von der Energiewirtschaft abgeschöpft werden. In diesem privatwirtschaftlichen Wälzungsmechanismus, das über die Konten der Übertragungsnetzbetreiber abgewickelt wird, kommt dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) eine Auffangfunktion zu: Zum einen stellt der WSF die Zwischenfinanzierung sicher, denn die Entlastungsbeträge werden bereits ab März 2023 gewährt, die Überschusserlöse müssen jedoch erst ab August 2023 abgerechnet und gezahlt werden. Einnahmen- und Ausgabenseite auf den Konten der Übertragungsnetzbetreiber laufen daher zeitlich nicht parallel. Dies soll über die Zwischenfinanzierung durch den WSF ausgeglichen werden. Zum anderen wird am Ende der Laufzeit der Strompreisbremse ein Fehlbetrag auf den Konten der Übertragungsnetzbetreiber bestehen, da die abgeschöpften Überschusserlöse geringer als die gewährten Entlastungsbeträge sein werden. Diese Differenz zwischen den Entlastungsbeträgen und den Überschusserlösen wird durch einen Zuschuss aus dem WSF beglichen.

Im Wirtschaftsplan wurden für die Zwischenfinanzierung und den Bundeszuschuss zur Strompreisbremse einschließlich der Übertragungsnetzentgelte entsprechend 43 Mrd. Euro vorgesehen. Dieser Zuschuss entfällt auf das Haushaltsjahr 2023. Die Entlastung in 2024 wird aus den Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber durch die Abschöpfung finanziert. Dem Wirtschaftsplan liegen eine Abschöpfung der Überschusserlöse und eine Entlastung der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher jeweils für den Zeitraum bis April 2024 zugrunde. Diese Abschätzungen sind mit sehr großen Unsicherheiten behaftet. Belastbare Abschätzungen sind u. a. aufgrund der großen Unsicherheiten zur künftigen Entwicklung der Strompreise und der hohen Dynamik und Komplexität der Regelungen kaum möglich. Darüber hinaus ist es nicht möglich das Optimierungsverhaltens von Verbrauchern, Versorgern und abgeschöpften Unternehmen vorherzusagen und in den Schätzungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen lediglich die Anpassung der Abschöpfungsvolumen finanzielle Auswirkungen hat, da Sicherheitszuschläge bei einzelnen Technologien angeho-ben wurden, um Kostenentwicklungen abzubilden. Diese können nur mit hohen Unsi-cherheiten geschätzt werden, könnten im unteren dreistelligen Millionenbetrag als Mindereinnahmen liegen.

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Schließlich verursacht dieses Gesetz einen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die- ser Erfüllungsaufwand wurde vom Statistischen Bundesamt abgeschätzt. Diese Ex- ante-Abschätzung beläuft sich wie folgt:

Einmaliger Erfüllungsaufwand:	<b>217.887</b>
davon Einmalige Informationspflicht:	<b>30.187</b>
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe:	<b>160.441</b>
davon Sonstiges	<b>27.260</b>

(in Tsd. Euro)

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten werden im weiteren Verfahren berech- net und nachgetragen. Im Sinn der „One in, one out“-Regel führt dieses Gesetz zu kei- nen Veränderungen, da es sich um eine bloße Umsetzung europäischer Vorgaben han- delt.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz führt bei der Bundesnetzagentur für die Administrierung der Abschöp- fung der Überschusserlöse nach Teil 3 des Gesetzes zu einem erhöhten Erfüllungsauf- wand. Denn diese Bestimmungen enthalten vielfältige Kontrollaufgaben, die der Bun- desnetzagentur übertragen werden. Diese Aufgaben gehen mit einem hohen Personal- und Sachaufwand einher, da der Bundesnetzagentur diese Aufgaben in vielen Teilen neu zugewiesen werden und in bestimmten Bereichen erst noch Kompetenzen aufzu- bauen sind. Dies betrifft z. B. den Bereich Kostenstrukturen von Stromproduzenten, da dieser Bereich nicht reguliert wird, und vor allem die Vermarktungsstrategien der Stromproduzenten. Aus diesem Grund ist neben dem notwendigen Aufbau von eigen- em Personal auch die Unterstützung mittels Abordnungen sowie mittels der Beauftra- gung von externen Experten im Bereich der Stromvermarktung und Hedgings notwen- dig. Ohne diese Stellen und der notwendigen Unterstützung sind die mit der Abschöp- fungsseite der Strompreisbremse erwarteten Einnahmen der Übertragungsnetzbetrei- ber nicht zu erzielen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur für eigenes Personal jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 3.896.746 Euro. Davon entfallen auf die Per- sonalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 2.364.457 Euro, Sach- einzelkosten in Höhe von 677.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 854.790 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 25 Planstellen (12 hD, 11 gD,

2 mD) sowie für den Querschnitt weitere 7,1 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/21/10003) ermittelt.

Darüber hinaus entstehen der Bundesnetzagentur Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung von grundlegenden Prüfkonzepthen sowie die operative Kontrolle. Hierfür sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 8 Mio. Euro zu veranschlagen. Ohne diese Sachmittel ist eine sachgerechte Prüfung innerhalb der kurzfristigen Aufgabenübertragungen nicht sinnvoll möglich.

Darüber hinaus ist, wie oben schon dargestellt, die vorübergehende Hinzuziehung von weiteren 25 Beschäftigten des Bundes aus der Finanz- und Zollverwaltung im Wege der Abordnung notwendig. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Abstimmungen werden von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium der Finanzen unterstützt, um das entsprechende Personal möglichst kurzfristig einsetzen zu können. Die Personalkosten sollen von den abordnenden Behörden getragen werden, da die Ausgabemittel für dieses Personal im Kapitel der BNetzA nicht etatisiert sind (Nummer 1.2.1 Satz 2 des RdSchr. BMF vom 04.05.1994 – II A 6 – H 2077 – 5/94). Für den Bundeshaushalt entstehen im Zuge der Abordnungen ggf. Mehrausgaben im Bereich der Personalnebenkosten (Reisekosten, Trennungsgeld).

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung betrifft zudem das Bundeskartellamt. Beim Bundeskartellamt führt dieses Gesetz für die Administrierung des Missbrauchsverbots nach § 39 StromPBG in Bezug auf Verhalten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das eine Ausnutzung der Regelungen zur Entlastung von Letztverbrauchern darstellt, zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand. Denn die Bestimmungen des § 39 StromPBG enthalten eine für das Bundeskartellamt neuartige Aufgabe, da es sich hierbei nicht um die Durchsetzung von Wettbewerbsrecht, sondern um die Verhinderung der Erlangung sachlich nicht gerechtfertigter Subventionen handelt. Das Bundeskartellamt muss dazu zumindest teilweise erst noch Kompetenzen aufbauen. Dies betrifft die detaillierte Kostenprüfung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, insbesondere die Analyse ihrer Beschaffungskosten. Dabei geht es um eine sehr große Zahl von Unternehmen. Aus diesem Grund ist neben dem notwendigen Aufbau von eigenem Personal auch die Unterstützung mittels der Beauftragung von externen Experten im Bereich der Kostenprüfung von Lieferanten erforderlich.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für das Bundeskartellamt für eigenes Personal jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.370.770 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 879.680 Euro, Sach Einzelkosten in Höhe von 243.900 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 247.190 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 9 Planstellen (6 hD, 2 gD, 1 mD) sowie für den Querschnitt weitere 0,25 Planstellen (0,25 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/21/190003) ermittelt.

Darüber hinaus entstehen dem Bundeskartellamt Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung von grundlegenden Prüfkonzepthen sowie die operative Kontrolle. Hierfür sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 5 Mio. Euro zu veranschlagen. Ohne diese Sachmittel ist eine sachgerechte Prüfung innerhalb der kurzfristigen Aufgabenübertragung nicht sinnvoll möglich.

**Weitere Kosten**

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.  
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. Dezember 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Andreas Mattfeldt**

Berichterstatter

**Frank Junge**

Berichterstatter

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter





